Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 60 (1998)

Heft: 4

Rubrik: Leserbrief

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

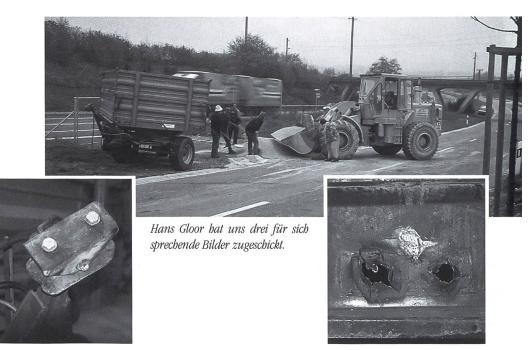
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hans Gloor aus Rüdlingen machte im letzten Herbst eine sehr unangenehme Erfahrung:

Risiko mit Landwirtschaftsanhänger

Haben Sie sich auch schon Gedanken gemacht, wenn Sie mit zwei Anhängern zur Getreidesammelstelle fahren, ob die Anhängekupplungen halten? Hoffentlich — aber im letzten Herbst war es in meinem Fall anders: der 13jährige Kipper wies laut Auftragsbestätigung zwar eine 12-Tonnen-Anhängekupplung auf. Der Zweiachsanhänger aber riss an der Montageplatte der Anhängekupplung ab.

Glück im Unglück: Es blieb beim Schrecken und beim Sachschaden. Nun, wer bezahlt letzteren? Er ist klar auf eine Konstruktion zurückzuführen, die vor 13 Jahren falsch berechnet und für ein garantiertes Anhängegewicht von 12 Tonnen zugelassen worden ist. Die Versicherungsexperten aber gaben der Kupplung höchstens 5 Tonnen garantierte Anhängelast. Die Verantwortlichkeit des Herstellers (Produktehaftung) beschränkt sich rechtlich gesehen auf 10 Jahre. Die moralische Haftung aber bleibt. Der Hersteller ist inzwischen damit einverstanden, rund einen Drittel des Schadens zu decken, der an den Fahrzeugen entstanden ist. Ohne Zurückstufung beim Bonus und ohne Rückbehalt, dies darf an dieser Stelle positiv erwähnt werden, stand die Haftpflichtversicherung «Winterthur» für den Schaden gegenüber Dritten gera-



Es bleibt die Moral von der Geschichte: Ich empfehle, auf ältere Anhängekupplungen ein wachsames Auge zu haben. Ermüdungsrisse, durch das Abdeckblech verdeckt, aber sind nur zu erkennen, wenn die Anhängekupplung heruntergenommen wird. Einige Kollegen und ich haben diverse Fabrikate kontrolliert und festgestellt, dass sich eine Kontrolle lohnt.

Hans Gloor, Rüdlingen





